

3. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15. 02. 2008

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Okt. 2007 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. 1 S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 15. 02. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Rheine ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII" in der jeweils gültigen Fassung gelten auch weiterhin.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an

die Stelle der Eltern.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v. H. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Für das Angebot der Kindertagespflege ist abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet. Bei der Tagespflege finden die Absätze 3 Satz 2, 3 und 4 und der Absatz 4 keine Anwendung.

§ 4 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist

nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit-(BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist neu festzusetzen.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate - ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege - hochzurechnen.

§ 5 - Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. 08. 2008 in Kraft.

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die

Gruppenform I	Gruppenform III
Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung 20 Kinder pro Gruppe)	Kinder im Alter von drei Jahren und älter 25/20 Kinder pro Gruppe)

	wöchentliche Betreuungszeiten		
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 37.000,00 €	45,00 €	50,00 €	78,00 €
bis 49.000,00 €	74,00 €	82,00 €	128,00 €
bis 61.000,00 €	117,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 73.000,00 €	154,00 €	170,00 €	260,00 €
bis 85.000,00 €	190,00 €	209,00 €	327,00 €
über 85.000,00 €	219,00 €	240,00 €	359,00 €

Beitragstabelle für die

Gruppenform II
Kinder im Alter von unter drei Jahren 10 Kinder pro Gruppe)

	wöchentliche Betreuungszeiten		
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	44,00 €	49,00 €	75,00 €
bis 37.000,00 €	92,00 €	102,00 €	156,00 €
bis 49.000,00 €	137,00 €	151,00 €	230,00 €
bis 61.000,00 €	183,00 €	202,00 €	305,00 €
bis 73.000,00 €	206,00 €	227,00 €	346,00 €
bis 85.000,00 €	222,00 €	244,00 €	380,00 €
über 85.000,00 €	256,00 €	274,00 €	419,00 €

Anlage 2 der Elternbeitragssatzung

Jahreseinkommen	Bei monatlicher Betreuung in der Tagespflege			
	bis 86 Std.	zwischen 86 und 129 Std.	zwischen 129 und 172 Std.	über 172 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	24,30 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 37.000,00 €	40,50 €	45,00 €	50,00 €	78,00 €
bis 49.000,00 €	66,60 €	74,00 €	82,00 €	128,00 €
bis 61.000,00 €	105,30 €	117,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 73.000,00 €	138,60 €	154,00 €	170,00 €	260,00 €
bis 85.000,00 €	171,00 €	190,00 €	209,00 €	327,00 €
über 85.000,00 €	197,10 €	219,00 €	240,00 €	359,00 €